

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 29. April 1999

Nummer 17

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 140 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Jürgen Spelter). S. 95
- 141 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rolf Töpfer I). S. 95
- 142 Genehmigung einer Stiftung („Gemeinschaftsstiftung zur Förderung des Gemeindezentrums und der Kirche auf der Billebrinkhöhe“). S. 96
- 143 Genehmigung zum Betrieb einer Wettannahmestelle in einem Bistro für das Kalenderjahr 1999 (Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e.V., Düsseldorf). S. 96
- 144 Ernennung der Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter im Regierungsbezirk Düsseldorf für die Wahlen zum Europäischen Parlament – Europawahl 1999. S. 96
- 145 Genehmigung einer Stiftung („TAU-Stiftung“ Franziskanische Initiative für ein christliches EUROPA. S. 97

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 146 Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte. S. 97
- 147 Festsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 137 in der Stadt Moers. S. 97
- 148 Aufgebot eines Sparkassenbuches. S. 98

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

**140
Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Jürgen Spelter)**

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 19. April 1999

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Jürgen Spelter
In der Steele 23
40599 Düsseldorf

mit Verfügung vom 7. August 1995
– Az. 33.2416 –

erteilte Vermessungsgenehmigung für die
Dipl.-Ing'in Marita Spelter
ist erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 95

**141
Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Rolf Töpfer I)**

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 1. April 1999

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rolf Töpfer I
Virchowstraße 1
40225 Düsseldorf

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den

Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Clemens Siegfried Winkler

ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 95

142 **Genehmigung einer Stiftung**
(„Gemeinschaftsstiftung zur Förderung des Gemeindezentrums und der Kirche auf der Billebrinkhöhe“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.751 ki

Düsseldorf, den 15. April 1999

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 30. März 1999 die

„Gemeinschaftsstiftung zur Förderung des Gemeindezentrums und der Kirche auf der Billebrinkhöhe“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 96

143 **Genehmigung zum Betrieb einer Wettannahmestelle in einem Bistro für das Kalenderjahr 1999 (Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e. V., Düsseldorf)**

Bezirksregierung
21.14.62

Düsseldorf, den 14. April 1999

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 in Verbindung mit § 5 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegengesetz vom 16. Juni 1922 (ZBL S. 351) in der jeweils gültigen Fassung habe ich dem Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e. V., Düsseldorf, für das Kalenderjahr 1999, vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis, eine Annahmestelle für ihr eigenes und für andere deutsche Totalisatorunternehmen zu unterhalten, erteilt, und zwar

in der Geschäftsstelle
Bistro/Restaurant Brunnenstraße 213
41069 Mönchengladbach.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 96

144 **Ernennung der Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter im Regierungsbezirk Düsseldorf für die Wahlen zum Europäischen Parlament – Europawahl 1999**

Bezirksregierung
31.34.01

Düsseldorf, den 21. April 1999

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957) mache ich hiermit die Namen des für die Wahl zum Europäischen Parlament in der Stadt Mülheim an der Ruhr neu ernannten Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters einschließlich der Anschrift der Dienststelle und der Telefon- und Telefaxanschlüsse öffentlich bekannt:

kreisfreie Stadt	Name, Vorname, Amtsbezeichnung des a) Stadtwahlleiters b) Stellvertreters	Behördenbezeichnung Behördenanschrift	1. Fernruf 2. Telefax
Stadt Mülheim an der Ruhr	a) Cleven, Wilfried Beigeordneter b) Much, Hans Helmut Stadtverwaltungs- direktor	Stadtverwaltung Ruhrstr. 32-34 45468 Mülheim an der Ruhr	a) 1. (02 08) 455-9930 2. (02 08) 455-9939 b) 1. (02 08) 455-1200 2. (02 08) 455-1299

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 96

145 **Genehmigung
einer Stiftung**
(„TAU-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1–St.764

Düsseldorf, den 21. April 1999

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 9. April 1999 die

„TAU-Stiftung“
Franziskanische Initiative
für ein christliches EUROPA

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung
mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 97

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

146 **Bedeutung
und Schutz der trigonometrischen Punkte
und der Nivellementpunkte**

Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen
Az.: 24–1720

Bonn, den 19. März 1999

Trigonometrische Punkte und Nivellementpunkte sind Vermessungspunkte der über die Landesfläche hinweg nach einheitlichen technischen Gesichtspunkten bestimmten Lage- und Höhenfestpunktfelder. Sie bilden die Grundlage der Landesvermessung.

Die trigonometrischen Punkte (TP) sind Voraussetzung für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten. Auf ihnen beruhen der Nachweis und die Sicherung der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster.

Die TP sind entweder Bodenpunkte oder Hochpunkte. Die Bodenpunkte sind in der Regel durch vierkantig behauene Granitpfeiler im Erdboden festgelegt. Sie tragen auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seiten die Buchstaben TP oder AP und ein Dreieck.

Die Hochpunkte werden in der Regel durch einen als Zielpunkt geeigneten Teil eines Bauwerks dargestellt, z.B. Kirchturmstange, Fahnenstange eines Aussichtsturmes, Achse eines Funkmastes.

Die Nivellementpunkte (NivP) dienen als Ausgangspunkte für die Höhenangaben in Landkarten und in Lageplänen aller Art. Auch für ingenieurtechnische Arbeiten, z.B. Straßen-, Kanal- und Brückenbau, werden sie verwendet.

Die NivP sind durch Metallbolzen vermarktet, die sich meist an den Außenwänden dauerhafter und standsicherer Gebäude befinden. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfeilern aus Granit oder Beton eingebracht. Der tonnen-, kugel- oder birnenförmige Kopf der Metallbolzen trägt meist die Inschrift „HP“ (Höhenfestpunkt) oder „NivP“.

eine gesetzliche Grundlage für die Bestimmung, die Festlegung und den Schutz der TP und der NivP ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. 1990 S. 360/SGV. NW. 7134).

Die Bestimmung der TP und der NivP ist eine schwierige technische Aufgabe, für die das Land hohe Kosten aufwendet. Wegen ihrer großen Bedeutung für die Allgemeinheit ist es deshalb sehr wichtig, daß ihre Vermarkungen unverändert erhalten bleiben.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Bauwerken, auf denen bzw. an denen TP oder NivP festgelegt sind, sowie Behörden und sonstige Stellen, die mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befaßt sind, werden deshalb gebeten, für die unversehrte Erhaltung, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken zu sorgen. Dies gilt auch für die Festlegungen (Bolzen, Schrauben, Kreuzschnitte usw.), die zur dauerhaften Punktbezeichnung in Straßen und Wegen angebracht sind. Insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen sollen die Vermessungspunkte vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden (z.B. durch einen Lattenbock). Beim Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen, Automaten und dergl. ist darauf zu achten, daß der Raum über dem Bolzen bis 3,1 m Höhe und jeweils 0,2 m nach beiden Seiten frei bleibt.

Die Gefährdung eines trigonometrischen Punktes oder Nivellementpunktes ist unverzüglich der Katasterbehörde der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen unter Angabe von Art, Umfang und Beginn der betreffenden Maßnahme mitzuteilen. In begründeten Fällen kann ein noch an seiner Stelle unverändert vorhandener TP oder NivP verlegt werden. Die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig beantragte Verlegung, an der ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird, ist – im Gegensatz zur Wiederherstellung bereits beschädigter oder zerstörter Vermessungspunkte – kostenfrei.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vermessungsmarken beschädigt, entfernt, ihren festen Stand gefährdet oder sie in anderer Weise unbrauchbar macht, handelt ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße bis 5000,- DM herangezogen werden. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Zerstörung von Sichtzeichen, die für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden.

Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich eine geeignete Bekanntgabe des vorstehenden Hinweises zu veranlassen.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 97

147 **Festsetzung der Ortsdurchfahrt
im Zuge der Landesstraße 137
in der Stadt Moers**

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
– Straßen- und Verkehrswesen –
Az.: 530.1130–642–13–06–137

Köln, den 8. April 1999

Hiermit setze ich aufgrund von § 5 Abs. 2 StrWG NW die Ortsdurchfahrt Moers im Zuge der Landesstraße 137

von NK 4605 091
nach NK 4505 031
von Station 4,365 bis Station 5,051
fest.
Baulastträger ist die Stadt Moers.

Gründe: Der vorgenannte Streckenbereich macht die Festsetzung der Ortsdurchfahrt nach § 5 Abs. 1 StrWG NW erforderlich.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland – Rheinisches Straßenbauamt Wesel, Schillstraße 46, 46483 Wesel, einzulegen.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Esser

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 97

148

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Nr. 223 3997)**

Das nachstehend, von der Stadtsparkasse Kaarst-Büttgen ausgestellte Sparkassenbuch wurde als verloren gemeldet:

(Nr. 223 3997)

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, die Ansprüche bis spätestens 5. August 1999 bei der Stadtsparkasse Kaarst-Büttgen anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Kaarst, den 20. April 1999

Stadtsparkasse
Kaarst-Büttgen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 98

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach